

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9 vom 06.10.2011 S. 562, Änd. Nr. I/ 12 v. 14.04.2014 S. 226, Änd. AM I/39 v. 26.08.2015 S. 1059, Änd. AM I/57 v. 07.11.2016 S. 1623

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.06.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.10.2016 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 562), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2015 S. 1059), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Tätigkeitsfelder
- § 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 Studienabschnitte
- § 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 6 Zulassung zur Masterarbeit
- § 7 Masterarbeit und Mastermodul
- § 8 Studium als Modulpaket
- § 9 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen
- § 10 Studium in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage I: Modulübersicht
- Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das wissenschaftliche Fachgebiet „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ befasst sich mit den konzeptionellen, theoretischen und methodischen Grundlagen von Interkulturalität, von Sprach- und Kulturbeschreibung sowie von Sprach- und Kulturvermittlung in interkulturellen Kontexten. ²Es reflektiert und analysiert die kontextspezifische Anwendung von Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen in beruflichen Praxis- und Problemfeldern der interkulturellen Sprach- und Kulturvermittlung, insbesondere der interkulturellen Vermittlung des Deutschen als Fremdsprache.

(2) Der Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ bereitet entsprechend auf die Tätigkeit als Interkulturelle Germanistin oder Interkultureller Germanist in privaten und öffentlichen Institutionen vor:

- die Fragestellungen zu Konzepten, Methoden und theoretischen Grundlagen von Interkulturalität, Sprach- und Kulturbeschreibung und -vermittlung im Rahmen von Forschung und Begleitforschung bearbeiten,
- die auf der Basis fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methodenkompetenz in der Entwicklung und Evaluation von Programmen und Projekten in der internationalen Zusammenarbeit tätig sind
- die Sprach- und Kulturvermittlung im weiteren Sinne zum Gegenstand haben wie internationale Organisationen, Institute und Stiftungen, die im Kontext von Internationalisierung und Globalisierung Fragen kultureller Repräsentationen thematisieren, interkulturelle Austausch- und Verständigungsprozesse initiieren und durch Bereitstellung von Informationen und Praxishilfen begleiten oder Fachverlage und Medienbereiche, die z.B. mit Lehrmittelerstellung und -entwicklung zu tun haben oder die Aufgaben der Sprach- und Kulturvermittlung - vor allem des Unterrichts - wahrnehmen wie (Sprach-)Schulen im In- und Ausland, Lektorate Deutsch als Fremdsprache, Institutionen der Erwachsenenbildung wie Volkshochschulen, Kulturinstitute wie das Goethe-Institut u.a.

(3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen

Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten interkultureller Sprach- und Kulturvermittlung erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen

- a) auf das Fachstudium 54 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (fachwissenschaftliche Vertiefung) 36 C,
- c) auf das Mastermodul mit Masterarbeit 30 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich im Anhang (Anlage II).

§ 4 Studienabschnitte

(1) ¹Das erste Studienjahr bildet den ersten Studienabschnitt und dient vor allem dem Erwerb und der Vertiefung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen, insbesondere von Konzepten, Methoden und Theorien in den Bereichen interkulturelle Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Fremdsprachendidaktik. ²Dieser fachwissenschaftliche Teil umfasst 54 C, die in Form von Pflichtmodulen zu erbringen sind.

(2) ¹Ferner müssen die Studierenden während der ersten drei Semester eine Kontrastsprache erlernen oder vertiefen und ein entsprechendes Wahlpflichtmodul

erfolgreich absolvieren. ²Das Erlernen oder Vertiefen der Kontrastsprache dient dem Erwerb von sprachlichen und kulturellen Kenntnissen der jeweiligen Zielkultur und kann im zweiten Studienabschnitt eine regionale Schwerpunktsetzung unterstützen. ³Zugleich werden die Studierenden angehalten, ihre eigene Erfahrung des Sprachlernprozesses sowie die Eigen- und Fremdheitserfahrungen im Umgang mit kultureller Verschiedenheit im Zusammenhang ihrer erworbenen und vertieften fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu reflektieren und in die Auseinandersetzung mit theoretischem und methodischem Fachwissen einfließen zu lassen.

(3) ¹Nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen in der Modulübersicht können anstelle des Moduls M.IKG.040 sprachpraktische Module der unten genannten Studiengänge der Fakultät oder aus dem Sprachangebot der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) angerechnet werden. ²Stimmen Umfang, Dauer und zu erwerbende Credits nicht mit dem zu ersetzenden Modul überein, entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechenbarkeit. ³Werden aufgrund der Prüfungsmodalitäten des anbietenden Studiengangs schon innerhalb des ersten Semesters die notwendigen Credits erreicht, wird den betreffenden Studierenden der weitere Besuch des Sprachkurses während des zweiten Semesters empfohlen. ⁴Zusätzlich erworbene Credits werden im Transcript of Records vermerkt. ⁵Bislang gibt es Sprachangebote der Studiengänge Iranistik (Persisch, Kurdisch) und Slavistik (Ukrainisch, Tschechisch, Polnisch, Bulgarisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch) sowie der ZESS (Russisch, Chinesisch, Türkisch). ⁶Weitere Angebote der ZESS oder anderer Studiengänge können auf begründeten Antrag angerechnet werden. ⁷Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, werden abhängig von der jeweiligen Muttersprache mögliche Kontrastsprachen individuell bestimmt.

(4) ¹Das dritte Semester bildet den zweiten Studienabschnitt und dient vor allem der individuellen fachwissenschaftlichen Vertiefung und Professionalisierung des Studiums. ²Die Studierenden können entscheiden, ob Sie die weiteren Inhalte des Studiums forschungs- oder anwendungsorientiert vertiefen wollen, welche individuellen fachwissenschaftlichen Schwerpunkte sie setzen wollen (interkulturell ausgerichtete und kulturwissenschaftlich orientierte Sprachwissenschaft; interkulturell ausgerichtete und kulturwissenschaftlich orientierte Literaturwissenschaft; Angewandte Perspektiven z.B. im Bereich der interkulturellen Methodik und Didaktik oder der interkulturellen Kommunikation) sowie ob und welche regionale Spezifizierung sie wählen wollen.

(5) ¹Die fachwissenschaftliche Vertiefung und Professionalisierung umfasst 36 C. ²Die Lehrveranstaltungs-, Lern- und Vermittlungsformen des 3. Semesters lassen auf verschiedene Weise eine individuelle Ausgestaltung des Studiums und die Gestaltung eines individuellen Ausbildungsprofils zu.

(6) ¹In den Modulen Interkulturelle Studien (Sprache(n) und Diskurse; Angewandte Perspektiven; Texte und Kontext) sowie Interkulturelle Germanistik und Medien können die Studierenden Lehrveranstaltungen auswählen, die entweder forschungsorientiert fachwissenschaftliche Inhalte vertiefen und an aktuellen Forschungsfragen orientiert

methodisch-analytische Kompetenzen und wissenschaftliche Sichtweisen vermitteln, oder Lehrveranstaltungen, die anwendungsorientiert Wissen, Methoden und Kenntnisse im Hinblick auf ihre kontextspezifische Anwendung und in Auseinandersetzung mit wissenschaftsexternen Anforderungen vermitteln. ²Soweit die Lehrveranstaltungen auf spezifische Regionen Bezug nehmen, können die Studierenden neben inhaltlichen auch regionale Schwerpunkte setzen. ³Es können hier Lehrveranstaltungen anderer Fächer oder Module im Umfang von 8 C absolviert werden. ⁴Die studiengangübergreifende Wahl von Lehrangeboten erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangskoordination und Fachstudienberatung. ⁵Interdisziplinäre und kulturvergleichende Perspektiven sollen hier vertiefend ermöglicht werden.

(7) ¹Die Praxisstudien interkulturelle Sprach- und Kulturvermittlung dienen vor allem der Anwendung und Reflexion der im Studium erworbenen wissenschaftlichen und didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem angestrebten späteren Arbeitskontext sowie dem Erwerb von berufsrelevanten sozialen und fachlichen Kompetenzen. ²In diesem Modul kann die oder der Studierende wiederum zwischen forschungs- oder anwendungsorientiertem Angebot auswählen. ³Dabei sollten sich die Praxisstudien an den angestrebten Berufszielen orientieren.

(8) ¹Bei der Beschaffung geeigneter Praktikumsplätze sind die oder der jeweilige Modulverantwortliche und die Lehrenden des Studiengangs behilflich. ²Alternativ zu den Praxisstudien können aus dem Angebot des Modulhandbuchs für Schlüsselkompetenzen Module im Umfang von mindestens 6 C ausgewählt werden, die im Hinblick auf die genannten Tätigkeitsfelder eine sinnvolle Ergänzung darstellen. ³Diese Möglichkeit ist vor allem für Studierende gedacht, die bereits über entsprechende praktische Erfahrungen und Kompetenzen verfügen.

(9) ¹Das Modul Independent Study Project wird hauptsächlich in Form eines Projektes durchgeführt. ²Die Studierenden entwickeln eine geeignete Fragestellung mit Bezug auf eigene Studien- und Interessenschwerpunkte entweder unter forschungs- oder anwendungsorientierter Perspektive und führen das Projekt nach gemeinsam mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen abgestimmtem Vorgehen selbständig durch. ³Dabei können und dürfen Verknüpfungen mit den thematischen, methodischen oder regionalen Schwerpunkten der anderen Module des zweiten Studienabschnitts hergestellt werden. ⁴Die Form der selbständigen Erarbeitung und Ausarbeitung einer umfangreicheren und komplexeren Fragestellung dient auch der Vorbereitung auf das spätere Anfertigen der Masterarbeit.

(10) ¹Den dritten und abschließenden Studienabschnitt bildet das 4. Semester. ²Es besteht aus einem Mastermodul im Umfang von 30 C. ³Im Zentrum des Moduls steht das Abfassen der Masterarbeit (27 C). ⁴Sie dient dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ⁵Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen

Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und weiter wissenschaftlich vertiefen. ⁶Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts aufgreifen. ⁷Ein Masterkolloquium (3 C) gibt den Studierenden Gelegenheit, die theoretischen Grundlagen, das methodische Vorgehen, zentrale Thesen oder die Ergebnisse der eigenen Arbeit zu präsentieren und fachlich zu diskutieren. ⁸Das Masterkolloquium dient dadurch auch der Einübung in die wissenschaftliche Diskussionskultur, in Wissenschaftstransfer und Professionalisierung der eigenen Rolle.

§ 5 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 6 Zulassung zum Mastermodul

¹Als Voraussetzung zur Zulassung zum Mastermodul müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 90 C bestanden sein. ²Auf Antrag können abweichend von Satz 1 einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen im Umfang von höchstens 12 C während der Masterarbeit abgeschlossen werden, die noch nicht als endgültig nicht bestanden gelten.

§ 7 Masterarbeit und Mastermodul

(1) Mittels der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Die Masterarbeit ist integriert in ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. ²In dieser Veranstaltung stellen die Studierenden in einem Vortrag ihre Masterarbeit vor(vgl. Modulbeschreibung).

§ 8 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet „Interkulturelle Germanistik“ als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.

(2) ¹Das Modulpaket „Interkulturelle Germanistik“ vermittelt grundlegende Theorien und Methoden in den Bereichen interkulturelle Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft und fördert die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Konzepten und Perspektiven von Interkulturalität und mit aktuellen Forschungsfragen des Faches. ²Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

§ 9 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmeldungs- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden, Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 9 a Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

(1) Praktikumsbericht

In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und mit Bezug auf die im Studiengang erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert.

(2) Portfolio

¹Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lernziele/ Kompetenzen von Lehrveranstaltungen definierter Leistungen. ²Es beinhaltet die Reflexion des eigenen Lernprozesses im Hinblick auf theoretische, methodische und anwendungsbezogene Fragestellungen. ³Der Umfang eines Portfolios umfasst max. 20 Seiten.

(3) Lerntagebuch

¹Ein Lerntagebuch stellt eine zusammenfassende Reflexion des eigenen Lernprozesses einer Fremdsprache dar, die sich auf eine fachlich fundierte Beschreibung des Unterrichtsgeschehens stützt sowie Schlussfolgerungen für das eigene künftige Unterrichten formuliert. ²Der Umfang der Lerntagebuchs umfasst max. 5 Seiten.

(4) Kleingruppenpräsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

¹Eine Kleingruppenpräsentation ist die Präsentation von Ergebnissen einer Gruppenarbeit, bei der es sich zum Beispiel um die gemeinsame Anfertigung eines Unterrichtsentwurfs, eines Lehrmaterials, einer Befragung oder um die gemeinsame Erarbeitung von Themen

oder theoretischen Positionen handeln kann. ²Die schriftliche Ausarbeitung erfolgt individuell im Umfang von maximal 15 Seiten.

§ 10 Studium in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) ¹Ein Masterstudium kann auf der Grundlage eines gegenseitigen Partnerschaftsabkommens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Fakultät im Rahmen dieses Partnerschaftsabkommens eine Vereinbarung getroffen wurde, die das Verfahren im Einzelnen regelt. ²Der Fakultätsrat muss dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

(2) Für ein Masterstudium in gemeinsamer Betreuung gelten die Bestimmungen der Zugangs- und Zulassungsordnung sowie der Prüfungs- und Studienordnung zum Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule
- vor einem geplanten Auslandsstudium
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2006 S. 885), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 13.09.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2007 S. 791), und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2006 S. 901), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 13.09.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2007 S. 805), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

1) Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mindestens 120 C erworben werden.

a) Fachstudium

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von 54 C erfolgreich absolviert werden:

- M.IKG.010 Grundlagen (10 C / 6 SWS)
- M.IKG.020 Angewandte Sprachwissenschaft und Interkulturalität (8 C / 6 SWS)
- M.IKG.030 Fremdsprachendidaktik I (10 C / 6 SWS)
- M.IKG.050 Fremdsprachendidaktik II (8 C / 6 SWS)
- M.IKG.060 Kulturwissenschaft / Interkulturelle Literaturwissenschaft (10 C / 6 SWS)
- M.IKG.070 Interkulturelle Germanistik (Lektüreliste) (8 C / 1 SWS)

2) Professionalisierungsbereich / fachwissenschaftliche Vertiefung

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss eines der nachfolgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- M.IKG.091 Interkulturelle Studien - Sprache(n) und Diskurse (8 C / 4 SWS)
- M.IKG.092 Interkulturelle Studien - Angewandte Perspektiven (8 C / 4 SWS)
- M.IKG.093 Interkulturelle Studien - Texte und Kontexte (8 C / 4 SWS)

b. Es muss das folgende Modul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden; es kann individuell durch ein eigenes Projekt anwendungs- oder forschungsorientiert ausgestaltet werden:

- M.IKG.100 Independent Study Project (10 C / 1 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.IKG.111 Interkulturelle Germanistik und Medien (anwendungsorientiert) (6 C / 2 SWS)
- M.IKG.112 Interkulturelle Germanistik und Medien (forschungsorientiert) (6 C / 2 SWS)

d. Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden; auf Antrag der an die Prüfungskommission zu richten ist, kann das Modul durch ein vergleichbares Angebot einer Philologie oder der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) ersetzt werden; der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden:

- M.IKG.040 Sprachpraxis (Kontrastsprache) (6 C / 6 SWS)

e. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden; auf Antrag, der an die Prüfungskommission zu richten ist, können bei Vorliegen entsprechender praktischer Erfahrungen eines oder mehrere andere Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C aus dem Angebot der ZESS oder aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen angerechnet werden:

- M.IKG.081 Praxisstudien interkulturelle Sprach- und Kulturvermittlung
- Forschung (6 C / 2 SWS)
- M.IKG.082 Praxisstudien interkulturelle Sprach- und Kulturvermittlung
- Unterricht (6 C / 2 SWS)
- M.IKG.083 Praxisstudien interkulturelle Sprach- und Kulturvermittlung
- Medien und Kommunikation (6 C / 2 SWS)

3) Mastermodul

Es muss das Mastermodul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden. Das Mastermodul besteht aus einem Kolloquium und dem Anfertigen der Masterarbeit.

M.IKG.120 Mastermodul (30 C / 2 SWS)

4) Modulpaket "Interkulturelle Germanistik" im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang ist der Nachweis von Leistungen in den Teilgebieten der deutschen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; der Literatur- und Kulturgeschichte, der Komparatistik, der Theorie, Methodik und Didaktik Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache, der angewandten Kulturwissenschaft, der Kulturanthropologie/Ethnologie, der Gender Studies oder der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Methodik und Didaktik einer anderen Philologie im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

b. Zulassung

Die Zulassung zu dem Modulpaket „Interkulturelle Germanistik“ im Umfang von 36 C ist auf die Zahl an Plätzen, die im Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“ nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht besetzt werden konnten, jedoch höchstens auf 30 Plätze begrenzt. Wollen mehr Studierende das Modulpaket belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Bachelornote vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

c. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.010 Grundlagen (10 C / 6 SWS)

M.IKG.060 Kulturwissenschaft / Interkulturelle Literaturwissenschaft (10 C / 6 SWS)

bb Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C absolviert werden, darunter nicht mehr als eines der Module M.IKG.091/092/093:

M.IKG.020 Angewandte Sprachwissenschaft und Interkulturalität (8 C / 6 SWS)

M.IKG.070 Interkulturelle Germanistik (Lektürekanon) (8 C / 1 SWS)

M.IKG.091 Interkulturelle Studien - Sprache(n) und Diskurse (8 C / 4 SWS)

M.IKG.092 Interkulturelle Studien - Angewandte Perspektiven (8 C / 4 SWS)

M.IKG.093 Interkulturelle Studien - Texte und Kontexte (8 C / 4 SWS)

**Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne für den Master-Studiengang
„Interkulturelle Germanistik / Deutsch als Fremdsprache“**

a. Musterverlauf A

Module	SWS/C	Module / Veranstaltungen
1. Sem.		
M.IKG.010	6 / 10	Grundlagen Interkulturelle Germanistik. Einführung Interkulturelle Kommunikation - Methoden und Konzepte Methodik und Didaktik des Deutschen als Fremdsprache
M.IKG.020	6 / 8	Angewandte Sprachwissenschaft und Interkulturalität Grammatik des Deutschen als Fremdsprache Text- und Gesprächsanalyse Fach-/Berufs-/Wissenschaftskommunikation
M.IKG.030	6 / 10	Fremdsprachendidaktik I Sprachlehr-/lernforschung: Forschungsmethodologie Vermittlung von Fertigkeiten und Kompetenzen Kulturvermittlung
M.IKG.040	2 / 2	Sprachpraxis (Kontrastsprache) Sprachkurs 1
	20 / 30	
2. Sem.		
M.IKG.050	6 / 8	Fremdsprachendidaktik II Vermittlung Grammatik des Deutschen als Fremdsprache Vertiefung: Vermittlung von Kompetenzen und Fertigkeiten Sprachlehr-/lernforschung: Anwendungsfelder
M.IKG.060	6 / 10	Kulturwissenschaft / Interkulturelle Literaturwissenschaft Kultur- und literaturwissenschaftliche Konzepte und Methoden Literatur und Kulturthemen Interkulturelle Studien: Methoden und Fallbeispiele
M.IKG.070	1 / 8	Interkulturelle Germanistik (Lektüreliste) Begleitseminar zum Selbststudium von Grundlagentexten Interkultureller Germanistik Selbststudium von Grundlagentexten Interkultureller Germanistik
M.IKG.040	4 / 4	Sprachpraxis (Kontrastsprache) Sprachkurs 2
	17 / 30	
3. Sem.		
M.IKG.081	2 / 6	Praxisstudien interkulturelle Sprach- und Kulturvermittlung - Forschung Begleitseminar zur Praktikumsvor- und -nachbereitung Praktikum
M.IKG.091	4 / 8	Interkulturelle Studien - Sprache(n) und Diskurse Theorien, Methoden, Konzepte Sprache(n) und Diskurse
M.IKG.100	2 / 10	Independent Study Project Begleitseminar Independent Study Project
M.IKG.112	2 / 6	Interkulturelle Germanistik und Medien (forschungsorientiert) Medien: Nutzung in der Forschung
	10 / 30	
4. Sem.		
M.IKG.120	2 / 30	Mastermodul Masterkolloquium Masterarbeit
	2 / 30	
Gesamt	49 / 120	

b. Musterverlauf B

Module	SWS/C	Module / Veranstaltungen
1. Sem.		
M.IKG.010	6 / 10	Grundlagen Interkulturelle Germanistik. Einführung Interkulturelle Kommunikation - Methoden und Konzepte Methodik und Didaktik des Deutschen als Fremdsprache
M.IKG.020	6 / 8	Angewandte Sprachwissenschaft und Interkulturalität Grammatik des Deutschen als Fremdsprache Text- und Gesprächsanalyse Fach-/Berufs-/Wissenschaftskommunikation
M.IKG.030	6 / 10	Fremdsprachendidaktik I Sprachlehr-/lernforschung: Forschungsmethodologie Vermittlung von Fertigkeiten und Kompetenzen Kulturvermittlung
M.IKG.040	2 / 2	Sprachpraxis (Kontrastsprache) Sprachkurs 1
	20 / 30	
2. Sem.		
M.IKG.050	6 / 8	Fremdsprachendidaktik II Vermittlung Grammatik des Deutschen als Fremdsprache Vertiefung: Vermittlung von Kompetenzen und Fertigkeiten Sprachlehr-/lernforschung: Anwendungsfelder
M.IKG.060	6 / 10	Kulturwissenschaft / Interkulturelle Literaturwissenschaft Kultur- und literaturwissenschaftliche Konzepte und Methoden Literatur und Kulturthemen Interkulturelle Studien: Methoden und Fallbeispiele
M.IKG.070	1 / 8	Interkulturelle Germanistik (Lektüreliste) Begleitseminar zum Selbststudium von Grundlagentexten Interkultureller Germanistik Selbststudium von Grundlagentexten Interkultureller Germanistik
M.IKG.040	4 / 4	Sprachpraxis (Kontrastsprache) Sprachkurs 2
	17 / 30	
3. Sem.		
M.IKG.082	2 / 6	Praxisstudien interkulturelle Sprach- und Kulturvermittlung - Unterricht Begleitseminar zur Praktikumsvor- und -nachbereitung Praktikum
M.IKG.092	4 / 8	Interkulturelle Studien - Angewandte Perspektiven Theorien, Methoden, Konzepte Anwendungsfelder
M.IKG.100	2 / 10	Independent Study Project Begleitseminar Independent Study Project
M.IKG.111	2 / 6	Interkulturelle Germanistik und Medien (anwendungsorientiert) Medien in der Sprach- und Kulturvermittlung
	10 / 30	
4. Sem.		
M.IKG.120	2 / 30	Mastermodul Masterkolloquium Masterarbeit
	2 / 30	
Gesamt	49 / 120	

c. Musterverlauf C

Module	SWS/C	Module / Veranstaltungen
1. Sem.		
M.IKG.010	6 / 10	Grundlagen Interkulturelle Germanistik. Einführung Interkulturelle Kommunikation - Methoden und Konzepte Methodik und Didaktik des Deutschen als Fremdsprache
M.IKG.020	6 / 8	Angewandte Sprachwissenschaft und Interkulturalität Grammatik des Deutschen als Fremdsprache Text- und Gesprächsanalyse Fach-/Berufs-/Wissenschaftskommunikation
M.IKG.030	6 / 10	Fremdsprachendidaktik I Sprachlehr-/lernforschung: Forschungsmethodologie Vermittlung von Fertigkeiten und Kompetenzen Kulturvermittlung
M.IKG.040	2 / 2	Sprachpraxis (Kontrastsprache) Sprachkurs 1
	20 / 30	
2. Sem.		
M.IKG.050	6 / 8	Fremdsprachendidaktik II Vermittlung Grammatik des Deutschen als Fremdsprache Vertiefung: Vermittlung von Kompetenzen und Fertigkeiten Sprachlehr-/lernforschung: Anwendungsfelder
M.IKG.060	6 / 10	Kulturwissenschaft / Interkulturelle Literaturwissenschaft Kultur- und literaturwissenschaftliche Konzepte und Methoden Literatur und Kulturthemen Interkulturelle Studien: Methoden und Fallbeispiele
M.IKG.070	1 / 8	Interkulturelle Germanistik (Lektüreliste) Begleitseminar zum Selbststudium von Grundlagentexten Interkultureller Germanistik Selbststudium von Grundlagentexten Interkultureller Germanistik
M.IKG.040	4 / 4	Sprachpraxis (Kontrastsprache) Sprachkurs 2
	17 / 30	
3. Sem.		
M.IKG.083	2 / 6	Praxisstudien interkulturelle Sprach- und Kulturvermittlung - Medien und Kommunikation Begleitseminar zur Praktikumsvor- und -nachbereitung Praktikum
M.IKG.093	4 / 8	Interkulturelle Studien - Texte und Kontexte Theorien, Methoden, Konzepte Texte und Kontexte
M.IKG.100	2 / 10	Independent Study Project Begleitseminar Independent Study Project
M.IKG.112	2 / 6	Interkulturelle Germanistik und Medien (forschungsorientiert) Medien: Nutzung in der Forschung
	10 / 30	
4. Sem.		
M.IKG.120	2 / 30	Mastermodul Masterkolloquium Masterarbeit
	2 / 30	
Gesamt	49 / 120	

d. Exemplarischer Studienverlauf des Modulpaketes „Interkulturelle Germanistik“

Sem. Σ C	Modulpaket „Interkulturelle Germanistik“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	M.IKG.010 Grundlagen	M.IKG.020 Angewandte Sprachwissenschaft	
2. Σ 10 C	M.IKG.060 Kulturwissenschaft/In terkulturelle Literaturwissenschaft		
3. Σ 8 C	M.IKG.091 Interkulturelle Studien – Sprache(n) und Diskurse		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			
